

Stellungnahmen zu 'Ziel 4.3.4-1 bis 4.3.4-4' (Stand 16.01.2026)

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungs-vorschlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
Z 4.3.4-1 Energie							
1.	1001829_008	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	<p>Darüber hinaus sind naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Wind-Vorranggebiete nicht ausgeschlossen. Die Planunterlagen enthalten lediglich die Aussage, dass in Wind-Vorranggebieten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen unzulässig sind, die bewirken, dass sich geschützte Arten in den Vorranggebieten ansiedeln oder in diese hineinbewegen. Daher gehen Landwirtschaftsflächen nicht nur durch WEA und FF-PVA dauerhaft aus der Nutzung.</p> <p>Da konkrete naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen den Planunterlagen zufolge erst in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung festgelegt werden, wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Planung notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst ohne Inanspruchnahme und ohne Beeinträchtigung von Landwirtschaftsflächen erfolgt. In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass alle Möglichkeiten nach BNatSchG genutzt werden, damit keine zusätzlichen Landwirtschaftsflächen unnötig aus der Nutzung genommen oder in der Nutzung beeinträchtigt werden müssen.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	13/0/3
2.	1001517_021	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAI-UDBw) Infra I 3	<p>Hinweise: Abweichende Angaben von Bauhöhen (MVA) zu früheren Stellungnahmen: Gemäß der seit 9. Juli 2024 geänderten Rechtslage des § 16b Abs. 7 BImSchG erfolgte bis 14.08.2025 in den Fällen des Satzes 3 keine nochmalige Prüfung luftverkehrsrechtlicher und militärischer Belange bei Änderungen der Antragsparameter. Diese normativen Änderungsspannen waren daher zu berücksichtigen. Die mögliche nachträgliche Veränderung des Standorts der Anlage um bis zu 8 Meter in alle Richtungen sowie eine</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Die Zielfestlegung 4.3.4-1 Satz 7 und Begründung wird entfernt, da die Belange der militärischen Flugsicherung im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft werden.	13/0/3

			<p>Erhöhung der Gesamthöhe um bis zu 20 Meter wurde in die fachliche Bewertung einbezogen.</p> <p>Nach mehr als einem Jahr wurden die Absätze 7 bis 9 des § 16b BImSchG nun wieder geändert und traten am 15.08.2025 in Kraft. Ein Sicherheitszuschlag (Puffer) von 20 Metern vertikal bzw. 8 m lateral ist seit diesem Tag nicht mehr anzuwenden.</p>				
3.	1001863_004	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	<p>Begründung zu Z 4.3.4-1 (Satz 1)</p> <p>Es wird dringend empfohlen, den Hinweis, wonach auf der Ebene der Regionalplanung nicht alle für die Zulassungsfähigkeit erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden konnten, näher zu begründen. Die Begründung könnte sich insbesondere auf die Maßstabebene der Regionalplanung (1:100.000) sowie auf die Zuständigkeit der nachgelagerten Genehmigungsebene für die Zulassung konkreter Vorhaben beziehen.</p>	Redaktionelle Hinweise	Folgen	<p>Satz 3 der Begründung wird wie folgt geändert und um Satz 4 ergänzt: "Hinsichtlich der grafischen Darstellung der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ist darauf hinzuweisen, dass hier auf der Ebene der Regionalplanung <u>maßstabsbedingt</u> nicht alle für eine Zulassungsfähigkeit erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden konnten. <u>Für die Zulassung konkreter Vorhaben ist die nachgelagerte Genehmigungsebene zuständig, welche alle erforderlichen Prüfungen vornimmt.</u>"</p>	13/0/3
4.	1001863_005	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	<p>Begründung zu Z 4.3.4-1 (Satz 5)</p> <p>Es wird empfohlen, den Wortlaut wie folgt zu ändern: „Um Irritationen bezüglich des Interpretationsspielraums bei der Flächenausdehnung auf der Maßstabebene 1:100.000 vorzubeugen enden die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie an vorhandenen sichtbaren natürlichen oder künstlichen Grenzen wie zum Beispiel Flüsse, Bäche, Gräben, Straßen, Schienen- oder Leitungstrassen und Wegen. Diese Begrenzung ist das Ergebnis der gesamtträumlichen Abwägung.“</p>	Redaktionelle Hinweise	Folgen	<p>Formulierung wird wie vorgeschlagen geändert.</p>	13/0/3
5.	1001863_006	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	<p>Begründung zu Z 4.3.4-1 (Satz 7; letzter Absatz)</p> <p>Es wird empfohlen, den dritten Satz im letzten Absatz zu streichen, da er zu Irritationen und Missverständnissen führen kann. Eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen hinsichtlich der Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert ist nur dann sicher unschädlich, wenn sie im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens festgesetzt wird.</p>	Redaktionelle Hinweise	Folgen	<p>Die Zielfestlegung 4.3.4-1 Satz 7 und Begründung wird entfernt, da die Belange der militärischen Flugsicherung im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft werden.</p>	13/0/3
6.	1003104_014	1002774	<p>Die Begründung enthält fehlerhafte Angaben zu regelmäßigen Bauhöhenbeschränkungen durch die MRVA. Die</p>	Redaktionelle	Folgen	<p>Die Zielfestlegung 4.3.4-1 Satz 7 und Begründung wird entfernt, da die Belange der</p>	13/0/3

			dort genannten Werte weichen den uns bekannten Bauhöhenbeschränkungen der Bundeswehr um ca. 20 m ab und sind damit zu niedrig angesetzt. Diese Abweichungen könnten auf den im Juni 2024 im Zuge einer Novelle des BImSchG eingefügten §16b Abs. 7 Satz 3 zurückzuführen sein. Dieser sieht eine vereinfachte Änderungsgenehmigung bei geringfügigen Standort- und Höhenabweichungen über die Normierung eines reduzierten Prüfumfanges vor. Als Ausgleich wurden die zulässigen Bauhöhen seitens der Bundeswehr pauschal um 20 m reduziert, um potenzielle Auswirkungen auf die MRVA zu minimieren. Dieser Praxis bedarf es nach einer weiteren Novellierung des BImSchG im Sommer 2025 jedoch nicht mehr. Daher plädieren wir dafür, pauschale Abzüge von 20 m aus den Höhenangaben zu entfernen.	Hinweise		militärischen Flugsicherung im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft werden.	
7.	1001417_002	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost	Z 4.3.4-1 Satz 2: „Unzulässig sind in diesen Gebieten schutzbedürftige Nutzungen und Anlagen sowie die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bewirken, dass sich geschützte Arten in den Vorranggebieten ansiedeln oder in diese hineinbewegen.“ Dieses Ziel ist aus Sicht der LSBB RB Ost nicht tragbar. Die Straßenbauverwaltung plant regelmäßig Straßenvorhaben in und an Vorranggebieten. Im Rahmen dieser Vorhaben müssen Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen für betroffene geschützte Arten in möglichst nahem räumlichen Zusammenhang zum Bauvorhaben umgesetzt werden. Die Einschränkung durch die sehr pauschale Formulierung von Z 4.3.4-1 schränkt die Umsetzungen unserer Vorhaben zu stark ein und widerspricht den Grundsätzen der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG.	Anregung / Bedenken	Folgen	Z 4.3.4-1 Satz 2 wird ergänzt: „Unzulässig sind in diesen Gebieten schutzbedürftige Nutzungen und Anlagen sowie die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bewirken, dass sich geschützte <u>windkraftsensible</u> Arten in den Vorranggebieten ansiedeln oder in diese hineinbewegen.“ Für alle geschützten Arten fehlt die gesetzliche Legitimation.	13/0/3
8.	1001586_031	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Z 4.3.4-1 Satz 2 des Zieles ist wie folgt zu formulieren: „Unzulässig sind in diesen Gebieten schutzbedürftige Nutzungen und Anlagen sowie die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bewirken, dass sich geschützte windkraftsensible Arten in den Vorranggebieten ansiedeln oder in diese hineinbewegen.“ Begründung: Der Begründung des Z 4.3.4-1 ist zu entnehmen, dass nur solche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie unzulässig sein sollen, die die Ansiedlung geschützter wind-	Anregung / Bedenken	Folgen	Änderung Z 4.3.4-1 Satz 2: „Unzulässig sind in diesen Gebieten schutzbedürftige Nutzungen und Anlagen sowie die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bewirken, dass sich geschützte <u>windkraftsensible</u> Arten in den Vorranggebieten ansiedeln oder in diese hineinbewegen.“	13/0/3

			<p>kraftsensibler Arten in den Vorranggebieten fördern. Für den Ausschluss weit umfangreicherer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die die Ansiedlung aller geschützten Arten in den Vorranggebieten verhindern, fehlt es dagegen an einer Legitimation.</p>				
9.	1001743_001	1001824	<p>Z 4.3.4-1, S. 6: Befristetes Verbot von Höhenbeschränkungen in der kommunalen Bauleitplanung Die Befristung des Verbots für Höhenbeschränkungen auf Bauleitplanebene ist planerisch nicht erforderlich und abwägungsfehlerhaft. Die Zielbestimmung Z.4.3.4-1, Satz 6 lautet: <i>„In der kommunalen Bauleitplanung darf bis zur Erreichung des Flächenbeitragswertes gemäß Anlage Spalte 2 zu § 9 Absatz 2 LEntwG LSA keine planerische Höhenbeschränkung in den Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie vorgenommen werden.“</i> Die Zielvorgabe für ein Verbot von Höhenbeschränkungen in der kommunalen Bauleitplanung gilt demnach befristet, bis der Flächenbeitragswert gem. Anlage Spalte 2 zu § 9 Abs. 2 LEntwG LSA (wohl gemeint Anlage Spalte 2 zu § 9a Abs. 2 LEntwG LSA) erreicht wurde. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 WindBG sind grundsätzlich alle Flächen in Windenergiegebieten einmalig auf den Flächenbeitragswert anrechenbar. Eine Ausnahme gilt gem. § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG für Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 01.02.2023 wirksam geworden sind und die Bestimmungen zur Höhe der baulichen Anlage enthalten. Der Anrechnungsausschluss gilt also sowohl für Höhenbeschränkungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen i. S. d. § 16 BauNVO als auch für entsprechende Höhenbeschränkungen in Regionalplänen. - vgl. Wegner in: Säcker/ Appel/Koch/Ludwigs, beck-online.GROSSKOMMENTAR, WindBG, § 4 Rn. 9 - Eine ausdrückliche Zielfestlegung für ein Verbot von Höhenbeschränkungen in der kommunalen Bauleitplanung ist daher grundsätzlich vorteilhaft, weil dadurch das Risiko ausgeschlossen werden kann, dass Flächen nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar sind. Diese empfiehlt auch die Arbeitshilfe Wind-an-Land, um das Risiko einer etwaigen Nichtanrechenbarkeit auszuschließen. - vgl. Fachkommission Städtebau und Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung,</p>	Anregung / Bedenken	Folgen	<p>Z 4.3.4-1 Satz 6 wird entfernt. Die Regelung ist entbehrlich, da sie bereits im LEP LSA 2. Entwurf enthalten ist. Es handelt sich um ein gemäß § 4 Absatz 1 ROG zu berücksichtigendes, in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung. Das Land stellt zu den Stichtagen die Erreichung des Flächenbeitragswertes fest. Sollte durch Entscheidung eines Gerichtes der Plan für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen werden, bleiben die ausgewiesenen Flächen für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anrechenbar, sodass dann auf die vorhandene Situation reagiert werden kann.</p>	13/0/3

		<p>Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), S. 17 -</p> <p>Die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg beabsichtigt im aktuellen Planentwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie 2027 insgesamt 1,94 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen und würde das in der Anlage zu § 9a Abs. 2 LEntwG LSA zum Stichtag 31.12.2027 festgelegte regionale Teilflächenziel von 1,9 % damit nur minimal übersteigen. Innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ist ein Verbot von Höhenbeschränkungen für die Bauleitplanung daher sinnvoll, um die Anrechenbarkeit dieser Flächen und somit auch das Erreichen des Flächenbeitragswertes zum Stichtag 31.12.2027 sicherzustellen.</p> <p>Von einer Befristung des Verbots von Höhenbeschränkungen für die Bauleitplanung ist allerdings abzusehen, um eine nachträgliche Zielverfehlung der im Windenergieflächenbedarfsgesetz (Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG) vorgeschriebenen Flächenbeitragswerte für das Land Sachsen-Anhalt zu vermeiden. Aus der Regelung in § 4 Abs. 2 S. 1 WindBG folgt, dass ein Flächenbeitragswert auch nachträglich verfehlt werden kann. Demnach sind „Ausgewiesene Flächen [...] anrechenbar, sobald und solange der jeweilige Plan wirksam ist.“ Aus dem Wortlaut der Regelung ergibt sich die Dynamik für die Anrechenbarkeit von Flächen auf den Flächenbeitragswert. Eine Zielverfehlung kann i. S. d. Regelung also auch nach vormaligem Erreichen der Flächenbeitragswerte nachträglich eintreten, wenn gem. § 4 Abs. 2 S. 2 WindBG ein Plan, mit dem die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung erreicht wurden, ausdrücklich durch eine Entscheidung des Gerichts (im Wege eines Normenkontrollverfahrens gem. § 47 VwGO) oder inzident in den Entscheidungsgründen für unwirksam erklärt wird und die ausgewiesenen Flächen ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung nicht mehr anrechenbar sind. - vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, 21.06.2022 (BT-Drs. 20/2355), S. 26 f. - Im vorliegenden Fall ist durch das nur befristete Verbot von Höhenbeschränkung nicht auszuschließen, dass nach dem Erreichen der Flä-</p>				
--	--	--	--	--	--	--

			<p>chenbeitragswerte bzw. regionalen Teilflächenziele i. S. d. § 9a Abs. 1 LEntwG LSA in der Bauleitplanung innerhalb der im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung planerische Höhenbeschränkungen vorgenommen werden. Zwar beabsichtigt die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg im Planentwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie 2027 insgesamt 1,94 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen und übersteigt das regionale Teilflächenziel von 1,9 % zum Stichtag 31.12.2027 damit minimal. Diese Flächenreserve wird allerdings bei Weitem nicht ausreichend sein, wenn für mehrere Vorranggebiete nachträglich planerische Höhenbeschränkungen durch die Bauleitplanung vorgenommen werden würden.</p> <p>Die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg betont in der Begründung zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Windenergie (dort S. 6) selbst, dass durch Höhenbeschränkungen in Bebauungsplänen, die Anrechenbarkeit von Ausweisungen der Regionalplanung auf den Flächenbeitragswert verhindert werden kann: <i>„Eine Höhenbeschränkung in Bebauungsplänen konterkariert die Ausweisung im Raumordnungsplan und führt dazu, dass die Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert gemäß § 3 Absatz 1 WindBG verhindert wird.“</i></p> <p>Mit der Befristung des Verbots von Höhenbeschränkungen eröffnet die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für die Bauleitplanung aber gerade die Möglichkeit, die Vollziehbarkeit der regionalplanerisch ausgewiesenen Flächen, durch planerische Höhenbeschränkungen nachträglich auszuschließen. Dadurch gefährdet sie die Wirksamkeit des Sachlichen Teilplans Windenergie und damit auch die Anrechenbarkeit der ausgewiesenen Flächen auf den Flächenbeitragswert.</p> <p>Mit Blick auf die Verpflichtung zum Erreichen der gesetzlich vorgegebenen und bis zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswerte und der für die Planungsregion daraus gem. § 9a Abs. 1 LEntwG LSA abgeleiteten regionalen Teilflächenziele muss daher zwingend von einer Befristung des Verbots von Höhenbeschränkungen für die Bauleitplanung abgesehen werden.</p>				
10.	1003104_	1002774	Satz 7 – Berücksichtigung militärischer Belange	Anregung /	Folgen	Die Zielfestlegung 4.3.4-1 Satz 7 und	13/0/3

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

	002		<p>Der Plangeber formuliert als Ziel für die Nutzung von Windenergie in Vorranggebieten, dass militärische Belange der Flugsicherung zu berücksichtigen sind. In der Begründung wird unter anderem der Fliegerhorst Holzdorf genannt, dessen Einflussbereich auch die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg umfasst. Es ist zutreffend, dass es durch sogenannten Radarmindestführungshöhen (MRVA) zu Einschränkungen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen geben kann. Deshalb wird ausdrücklich die Aufnahme dieses besonders restriktiven Kriteriums begrüßt. Gleichzeitig stellt sich die Frage, warum die Berücksichtigung militärischer Belange als Ziel in den Plan aufgenommen werden soll. Wie der Plangeber bereits in seiner Begründung angibt, werden mögliche Betroffenheiten im Rahmen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen behandelt. Luftfahrtbehörden sind als Träger öffentlicher Belange in den Genehmigungsprozess einzubinden und können sich zu relevanten Aspekten der Bundeswehr äußern.</p>	Bedenken		<p>Begründung wird entfernt, da die Belange der militärischen Flugsicherung im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft werden.</p> <p>In den neu einzufügenden Steckbriefen mit den Auswahlkriterien zu allen Vorranggebieten wird auf die Belange der Flugsicherung hingewiesen.</p>	
11.	1003116_002	1002787	<p>Das im STP erklärte Ziel, die tatsächliche Nutzbarkeit der Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu sichern, wird grundsätzlich unterstützt. Allerdings steht dem Erreichen dieses Zieles die Festlegung einer unter Z 4.3.4-1 festgehaltenen lediglich 75 m breiten Vorrangzone von Rotorblättern vor anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen entgegen. Die pauschale Entfernung von 75 m erscheint im Hinblick auf die Entwicklung moderner Windenergieanlagen als nicht ausreichend. Aktuelle Anlagentypen verfügen über deutlich größere Rotordurchmesser, sodass die Rotorspitzen bei Vollastbetrieb und Schwenkbewegungen regelmäßig über diesen Abstand hinausragen können. Darüber hinaus ist bei Planung, Bau, Wartung und Erschließung der Anlagen zusätzlicher Flächenbedarf im unmittelbaren Umfeld der Vorranggebiete erforderlich. Durch die enge räumliche Begrenzung könnten Konflikte mit angrenzenden Nutzungen entstehen, die den Vorrang der Windenergienutzung faktisch beeinträchtigen und somit dem beabsichtigten Planungsziel entgegenstehen.</p> <p>Wir regen daher an, die in Z 4.3.4-1 festgelegte Entfernung von 75 m zu überprüfen und zu vergrößern, um den tatsächlichen Raumbedarf moderner Windenergieanlagen</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Der Umgebungsbereich der Windenergieanlagen in Form der Rotorlänge von 75 m wurde entsprechend § 4 Absatz 3 WindBG definiert.</p>	12/0/4

			sowie die Belange der Raumordnung und der technischen Realisierbarkeit in Einklang zu bringen. Eine moderne Windenergieanlage hat derzeit einen Rotordurchmesser von etwa 90 m.				
12.	1001417_003	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost	<p>Z 4.3.4-1 zu Satz 5 Begründung: „Um Irritationen bezüglich des Interpretationsspielraums bei der Flächenausdehnung auf der Maßstabsebene 1:100.000 vorzubeugen, wurde festgelegt, dass die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie an vorhandenen sichtbaren natürlichen oder künstlichen Grenzen wie zum Beispiel Flüsse, Bäche, Gräben, Straßen, Schienen- oder Leitungstrassen und Wegen enden. Diese Begrenzung ist das Ergebnis der gesamträumlichen Abwägung.“</p> <p>Aus der Sicht der LSBB ist hier anzumerken, dass der Begriff „Straßen“ zu allgemein gefasst ist und zu Verunsicherungen führen kann. Laut § 1 FStrG und § 2 StrG LSA gehören zu öffentlichen Straßen der Straßenkörper. Zum Straßenkörper gehört insbesondere der Straßengrund sowie Dämme, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Sicherheitsstreifen und vieles mehr. Daher ist in der Begründung auf den Straßenkörper zu verweisen.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Aufgrund der Maßstabsebene von 1:100.000 kann nicht der komplette Straßenkörper kartographisch mit einbezogen werden. Die Berücksichtigung des kompletten Straßenkörpers hat im Rahmen des Vorhabenzulassungsverfahrens der einzelnen Windenergieanlagen zu erfolgen. Aus diesem Grund wird weiterhin an dem Begriff "Straße" festgehalten.	12/0/4
13.	1001686_001	1001804	<p>Z 4.3.4-1 und Begründung Satz 5 Die Flächen der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie enden bei dem Vorhandensein sichtbarer natürlicher oder künstlicher Begrenzungen an diesen. Begründung: <i>Um Irritationen bezüglich des Interpretationsspielraums bei der Flächenausdehnung auf der Maßstabsebene 1:100.000 vorzubeugen, wurde festgelegt, dass die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie an vorhandenen sichtbaren natürlichen oder künstlichen Grenzen wie zum Beispiel Flüsse, Bäche, Gräben, Straßen, Schienen- oder Leitungstrassen und Wegen enden. Diese Begrenzung ist das Ergebnis der gesamträumlichen Abwägung.</i></p> <p>In der Benennung der Ziele wird noch benannt, dass bei Vorhandensein sichtbarer natürlicher oder künstlicher Begrenzungen die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie an diesen enden. In der Begründung liest es sich so, dass die Vorranggebiete immer an solchen Grenzen enden. Häufig sind jedoch keine natürlichen oder künstlichen Grenzen, sondern der 1000 m-Sied-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Aufgrund des Planungsmaßstabs von 1:100.000 ergibt sich ein ca. 100 m breiter Unschärfbereich bei der Beurteilung der Lage von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes. Insofern in der Örtlichkeit sichtbare natürliche oder künstliche Begrenzungen vorhanden sind, sollen diese als Außengrenze des Vorranggebietes gelten. Unabhängig davon ist der 1.000 m Abstand zur im Zusammenhang bebauten Ortslage in jedem Falle einzuhalten.	12/0/4

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			lungsabstand für die Begrenzung der Vorranggebiete ausschlaggebend. Hier bedarf es einer Spezifizierung in der Begründung.				
14.	1001745_009	1001826	Bitte um eine Überprüfung der im Entwurf festgelegten Höhenbeschränkung von 251 Metern. Aus den Unterlagen der Deutschen Flugsicherung für den Bereich SH5 geht hervor, dass die zulässige Höhe bei 900 ft liegt (1900 ft minus 1000 ft). Umgerechnet entspricht dies etwa 274,32 Metern über Normalhöhennull. Die im Entwurf angegebene Höhenbeschränkung von 251 Metern scheint deutlich niedriger als die rechnerisch mögliche Höhe von 274,32 m zu sein. Da von der Höhenbeschränkung zusätzlich noch das Digitale Geländemodell abgezogen werden muss (ca. 75 Meter), würde man rein aktuell lediglich eine Bauhöhe von ca. 174 Metern erreichen. Eine derart restriktive Höhenbegrenzung würde die wirtschaftliche Nutzung der Fläche erheblich einschränken oder sogar verhindern. Grund dafür ist nicht zuletzt, dass Windenergieanlagen mit derart geringen Bauhöhen zunehmend aus den Portfolios der Anlagenhersteller verschwinden. Wir beantragen die Prüfung und Festlegung der Bauhöhe auf 274,32 m üNN, d.h. unter Abzug der Geländehöhe wären dann 199 m als Anlagenhöhe wirtschaftlich möglich.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die Zielfestlegung 4.3.4-1 Satz 7 wird entfernt, da die Belange der militärischen Flugsicherung im Vorhabenzulassungsverfahren geprüft werden. Im vorliegenden Sachlichen Teilplan "Windenergie 2027" werden keine Bauhöhen für Windenergieanlagen festgelegt.	12/0/4
15.	1003121_001	1002799	Z 4.3.4-1 Flugbeschränkungsgebiet für Nachttiefflugstreckensysteme für Strahlflugzeuge. Bei Bauhöhen über 213 m ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Das ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Höhenbeschränkung steht der Anrechenbarkeit der Flächen nicht entgegen. Voraussetzung ist aber der wirtschaftliche Betrieb. Eine Prognose ist ausreichend. Wieso erst in der Genehmigungsphase? Dann wird wieder eine Fläche festgelegt, die unwirtschaftlich ist, die dann aber genommen werden muss, weil besser geeignete Flächen damit schon im Vorfeld entfallen. Damit wird bereits vorgegeben, die Gewinne der Betreiberfirmen werden wieder aus Steuermitteln und nicht vom Wind kommen. Das sehe ich sehr kritisch.	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens (siehe Urteil des OVG Magdeburg 2 L 47/16 vom 05.12.2018 "Da hiernach eine genaue Klärung der Problematik der Bauverbote nach § 18a LuftVG der auf der Ebene der Regionalplanung nicht zu leisten ist, kann dies der Feinsteuerung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen werden.")	12/0/4
Z 4.3.4-3 Energie							

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

1.	1001837_004	Stadt Dessau-Roßlau	Die Möglichkeit der Errichtung und des Betriebes von planungspflichtigen Freiflächen-PV-Anlagen innerhalb der Vorranggebiete (wenn diese der vorrangigen Nutzung der Windenergie einschließlich des Repowerings nicht entgegenstehen) wird grundsätzlich positiv gesehen. Bei planungspflichtigen Vorhaben wird die Stadt Dessau-Roßlau die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg entsprechend einbeziehen.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		13/0/3
2.	1003116_003	1002787	Wir begrüßen die in Z 4.3.4-3 vorgesehene Regelung, wonach die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-solaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie grundsätzlich zulässig sind, sofern die vorrangige Nutzung der Windenergie einschließlich des Repowerings nicht beeinträchtigt wird. Diese Festlegung wird ausdrücklich unterstützt, da sie einen integrativen Ansatz zur Nutzung erneuerbarer Energien verfolgt und eine effiziente Mehrfachnutzung geeigneter Flächen ermöglicht. Durch die kombinierte Nutzung von Wind- und Freiflächensolaranlagen innerhalb bestehender Vorranggebiete kann ein wesentlicher Beitrag zur Flächenschonung sowie zur Erreichung der regionalen und über-regionalen Ausbauziele für erneuerbare Energien geleistet werden.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		13/0/3
3.	1001863_007	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Begründung zu Z 4.3.4-3; 1. Absatz Es ist zu hinterfragen, ob und inwieweit am ersten Absatz der Begründung festgehalten werden sollte. Ein Zusammenhang mit der Festlegung ist nicht unmittelbar erkennbar.	Redaktionelle Hinweise	Folgen	1. Absatz der Begründung wird entfernt.	13/0/3
4.	1001586_032	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Das regionalplanerische Ziel Z 4.3.4-3, mit dem die Errichtung und der Betrieb von Freiflächensolaranlagen als untergeordnete Anlagen innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie für zulässig erklärt wird, ist zu streichen. Begründung: Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie auf einer Fläche von bis zu 7.000 ha führt zu weiteren erheblich	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG kann festgelegt werden, dass bestimmte Flächen des Planungsraums einschließlich Gebietsausweisungen nach Absatz 3 (z.B. Vorranggebiete) für mehrere miteinander vereinbare Nutzungen und Funktionen vorgesehen werden (Mehrfachnutzung). Freiflächensolaranlagen unterliegen der kommunalen Bauleitplanung, sofern sie nicht nach § 35 Absatz 1 Nr. 8b und 9	13/0/3

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>nachteiligen Veränderungen der Schutzgüter von Natur und Landschaft, die in der Umweltprüfung des Teilplanes Wind nicht berücksichtigt wurden.</p> <p>Da sich das Ziel Z 4.3.4-3 mit seinen offensichtlichen erheblichen schutzgutbeeinträchtigenden Wirkungen der abschließend durchzuführenden Umweltprüfung des Regionalplanes entzieht, ist von der Unzulässigkeit dieses Zieles auszugehen.</p>			<p>BauGB im Außenbereich privilegiert sind. Die Zielfestlegung bezieht sich allein auf die raumordnerische Zulässigkeit innerhalb von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie. Damit soll die effektive Nutzung von Flächen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien und die Ausnutzung von Synergien durch die gemeinsame Nutzung der Infrastrukturen ermöglicht werden. Das Ziel konkretisiert den Grundsatz G 6.2.2.-7 LEP LSA 2. Entwurf.</p> <p>Alle übrigen öffentlichen Belange sind im Bauleitplan- bzw. Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen.</p>	
Z 4.3.4-4 Energie							
1.	1001964_003	Landkreis Teltow-Fläming	<p>Da die Zielfestsetzung Z 4.3.4-1 keine Konzentrationswirkung zum Ausschluss für die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Gebiete umfasst, wird die ergänzende und nach stehende Zielfestsetzung unter Z 4.3.4-4 zumindest für weitere Flächen in Form eines Ausschlusses begrüßt.</p>	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/0/4
2.	1001439_003	Kulturstiftung Dessau-Wörlitz Schloss Großkühnau	<p>Gemäß Z 4.3.4-4 ist die Errichtung von WEA außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie innerhalb folgender Gebiete unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kern- und Pufferzone des UNESCO-Weltkulturerbes „Gartenreich Dessau-Wörlitz mit Ausnahme der Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. XI „Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“ <p>Laut Begründung auf Seite 9 des Entwurfes wurde bei dieser Ausnahmeregelung berücksichtigt, dass „..... von konstituierenden Sichtpunkten in den Parkachsen keine oder nur geringe Erheblichkeiten von Beeinträchtigungen des Welterbegebietes zu verzeichnen sind, die mit einer Standortverschiebung von WEA vermieden werden kann“.</p> <p>Der im Entwurf enthaltenen Feststellung, dass die Errichtung von raumbedeutsamen WEA innerhalb der Pufferzone um Schloss Mosigkau nur innerhalb des Vorranggebietes Nr. XI zulässig ist, um eine erhebliche Beeinträchtigung des UNESCO-Weltkulturerbes zu verhindern,</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Diese Zielfestlegung ist an die Kommunen und Vorhabenträger adressiert, die außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie weitere Sondergebiete für Windenergie bzw. die Errichtung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 2 BauGB planen. Aufgrund der besonderen Verantwortung der Region für die Erhaltung des Welterbegebietes "Gartenreich Dessau-Wörlitz" und dessen Alleinstellungsmerkmal sind die Kern- und Pufferzone von einer Bebauung mit raumbedeutsamen Windenergieanlagen freizuhalten. Diese Prämisse galt bereits in allen vorherigen Planungen zur Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie. Nach dem Inkrafttreten des Sachlichen Teilplans "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" am 29.09.2018 wurde durch die Denkmalschutzbehörden die Pufferzone des</p>	12/0/4

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>wird für den Fall des Repowering widersprochen. Bei der Studie „Sichtbarkeitsanalyse und Visualisierung geplanter und potentieller Windenergieanlagen um das UNESCO-Weltkulturerbe Gartenreich Dessau-Wörlitz (SWEKO GmbH im Auftrag des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, 2016) wurde bei prognostizierten Ausbauhöhen bis zu einer Gesamthöhe von 230 m eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung aufgezeigt. Dies gilt erst recht für die aktuell gängigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 250 m. Die Ausnahmeregelung zu dem Standort XI ist so zu überarbeiten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Welterbegebietes ausgeschlossen wird.</p>			<p>Gartenreiches Dessau-Wörlitz um die Exklave Schloss und Park Mosigkau im Jahr 2020 erweitert, sodass sich nunmehr das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie „Libbesdorf/Quellendorf/Mosigkau“ komplett in dieser Pufferzone befindet. Der neu ausgewiesene Denkmalbereich Mosigkau überschreitet die historische Landesgrenze des Fürstentums Anhalt-Dessau und ist im Vergleich zum Schlossensemble (ca. 6,5 ha) mit 12.100 ha Ausdehnung in der historischen Feldflur sehr groß dimensioniert. Die aktuelle Ortslage von Mosigkau überprägt den historischen Übergangsbereich vom Schloss und Park zur umgebenden "historischen Feldflur" vollkommen, so dass keine räumlichen Beziehungen zu den offenen Feldlagen mehr bestehen.</p> <p>Da es sich bei diesem Vorranggebiet um ein bereits rechtskräftig ausgewiesenes Vorranggebiet mit rechtmäßig errichteten Windenergieanlagen handelt, war die Ausnahme erforderlich. Zudem ist das Repowering der bestehenden Anlagen gem. § 249 Absatz 3 BauGB, auch außerhalb von Vorranggebieten zulässig, sodass ein Windpark weiterhin in der neu festgelegten Pufferzone zum Schloss und Schlosspark Mosigkau existieren wird.</p> <p>Umfangreiche Visualisierungen möglicher künftiger Windenergieanlagen zeigten, dass von Sichtpunkten aus dem Schlosspark Mosigkau heraus meist keine Anlagen sichtbar sind (LPR GmbH. Erarbeitung eines Diskussionspapiers zur Öffnung von Restriktionen durch die Denkmalpflege für den Ausbau regenerativer Energien. Dessau-Roßlau 2022). In den einzelnen Fällen der Sichtbarkeiten (z.B. vom östlichen Randweg am Wullenbach) ist durch eine Verschiebung von Anlagenstandorten oder Begrenzung von Bauhöhen eine Vermeidung der Erheblichkeit erreichbar. Da auf Ebene der Regionalplanung die Standorte der Windenergieanlagen und deren Bauhöhen nicht bekannt sind, ist diese Prüfung auf der nach-</p>	
--	--	--	---	--	--	--	--

						folgenden Plan- bzw. Genehmigungsebene vorzunehmen.	
--	--	--	--	--	--	---	--